



Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1929.

Sitzung vom 25. Juli 1929.

1649. Quartierplan. Mit Eingaben vom 24. Mai und 1. Juli 1929 legte der Gemeinderat Wallisellen die Quartierpläne Nr. 10 „im Kies“ und Nr. 7 „Pfadhaag“ zur Genehmigung vor. Die Baudirektion berichtet:

1. Quartierplan Nr. 10.

Das Gebiet ist begrenzt durch die alte Winterthurerstraße (I. Klasse), Rosenberg-, obere Kirch- und projektierte Centralstraße (alle III. Klasse). Die öffentliche Auflage dieses Quartierplanes hat durch Publikation im kantonalen Amtsblatt vom 2. Oktober und in der „Glatt“ vom 3. Oktober 1928 stattgefunden. Innert nützlicher Frist sind beim Bezirksrat Bülach 5 Einsprachen eingegangen, die diese Behörde mit Beschluß vom 5. März 1929 zur Erledigung brachte. Dieser bezirksrätliche Entscheid, der den vom Gemeinderat festgesetzten Quartierplan gutheißt, ist unangefochten geblieben und daher in Rechtskraft erwachsen. Ein Zeugnis der Bezirksratskanzlei Bülach vom 15. Juli 1929, das zu Akten gefordert wurde, gibt hiefür die Bestätigung.

Das Gebiet des Quartierplanes wird durch eine Längsstraße und zwei Fußwege erschlossen. Die Quartierstraße erhält Baulinien von 16 m Abstand und eine Niveaulinie mit 0,47% Steigung. — Es ist die Bemerkung zu machen, daß die Baulinien von Nebenstraßen, die in Verkehrsstraßen eingeführt sind, gebrochen und genügend weit zurückgesetzt werden. Dieses Erfordernis muß zur Wahrung der Verkehrssicherheit durchgeführt werden. Die Aufwendungen von Staat und Gemeinden für die Verbesserung von Verkehrsstraßen dürfen nicht durch häufige oder falsche Einführung von Nebenstraßen in ihrer Wirkung beeinträchtigt werden.

2. Quartierplan Nr. 7.

Das Gebiet ist begrenzt durch die Schützenstraße, die Frohheimstraße, die alte Winterthurerstraße bis zum Flurweg im „Zürichbrunnen“, von da durch die Reservoirstraße und das Gebiet im „Tambel“. Einem Zeugnis der Bezirksratskanzlei Bülach vom 14. März 1929 ist zu entnehmen, daß auf die am 22. Februar 1929 erfolgte öffentliche Ausschreibung keine Einsprachen eingegangen sind.

Es ist die Bemerkung zu machen, daß es rechtlich nicht angängig ist, die Baulinien von öffentlichen Straßen im Quartierplanverfahren festzusetzen. Zunächst müssen im öffentlichen Verfahren für die den Rahmen des Quartierplanes bildenden öffentlichen Straßen I., II. oder III. Klasse die Baulinien festgesetzt und genehmigt werden. Hernach erst hat die Aufteilung des Quartiers durch Quartierstraßen und Fußwege zu erfolgen, die als „Quartierplan“ zusammengefaßt werden. Letzterer ist durch Gemeinderatsbeschluß festzusetzen und wird nach Erledigung aller Formalitäten vom Regierungsrat genehmigt, sofern er auch technisch richtig ausgearbeitet ist.

Mithin muß — um eine Rückweisung der Vorlage des Quartierplanes Nr. 7 zu vermeiden — diese in 2 Partien getrennt werden:

Genehmigung der Bau- und Niveaulinien der Reservoir- und Schützenstraße (III. Klasse);

Genehmigung des Quartierplanes mit den zugehörigen Quartierstraßen A bis F, Wegen u.s.w.

Die Baulinien der beiden vorgenannten öffentlichen Straßen erhalten 16 und 18 m Abstand und deren Niveaulinien 5,4 und 5,2% Steigung. — Bemerkungen zu dieser Festsetzung sind nicht zu machen.

Das Quartierplangebiet wird durch mehrere Längs- und Querstraßen erschlossen, die 16 bis 20 m Baulinienabstand erhalten. Das Gebiet, das ausschließlich zu Wohnzwecken Verwendung finden dürfte, liegt abseits des Verkehrs, sodaß die vorgesehenen Straßenbreiten den Bedürfnissen entsprechen dürften.

Der Quartierplan hat im „Tambel“ am nördlichen Ende keinen Abschluß durch eine öffentliche Straße, sondern nur durch eine Quartierstraße. Auf Grund der vorstehenden Ausführungen und Feststellungen ist auch hierin ein Mangel des Quartierplanes festzustellen, der in einem Rekursfall zu Gunsten des Rekurrenten hätte entschieden werden müssen. Da indessen keine Einsprachen erfolgt sind, kann ausnahmsweise die Genehmigung ohne Vorbehalt erfolgen, jedoch nur in der Meinung, daß der weiteren Vorlage von Quartierplänen durch den Gemeinderat Wallisellen eine Festsetzung der Baulinien von öffentlichen Straßen vorauszugehen hat.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Nach der Vorlage des Gemeinderates Wallisellen werden genehmigt:

- a) Quartierplan Nr. 10 „Im Kies“;
- b) die Bau- und Niveaulinien der Reservoir- und Schützenstraße (III. Klasse);
- c) Quartierplan Nr. 7 „Im Pfadhaag“.

II. Der Gemeinderat wird eingeladen, die im Bericht der Baudirektion enthaltenen Bemerkungen bezüglich der Vorlage von Quartierplänen in Berücksichtigung zu ziehen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Wallisellen unter Rückgabe eines Planexemplars mit Genehmigungsvermerk, an den Bezirksrat Bülach, sowie an die Baudirektion.

Zürich, den 25. Juli 1929.

Vor dem Regierungsrate.

Der Staatschreiber:

Paul Keller